

der Advocat Bernhard wissen, noch konnten die Gemeinden vielleicht davon Kenntniß haben, ob eine ähnliche Bestimmung in den Urkunden vorhanden sei, und weil er das nicht wissen konnte, und es seine Pflicht war, den Gemeinden beizustehen und sie aufmerksam zu machen, ob sie nicht ein Zugeständniß gemacht, was solchen Contractsclauseln gegenüber an der Nullität laborire, so finde ich es hart, ihn zurückzuweisen, und ihn überdies noch mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Ich setze übrigens dabei voraus, daß jene Urkunden, die er zur Vorlegung verlangt, durch die Production derselben vom Gegner bereits *documenta communia* geworden waren.

Stellvertretender Abg. Eö h n i g: Meine Herren! Gestern zum ersten Mal in Ihre Mitte getreten, schmerzt es mich, gerade über diesen Gegenstand heute zu Ihnen zu sprechen. Allein, indem ich meine Stimme in dieser Angelegenheit erhebe, erfülle ich nicht nur die Pflicht der Freundschaft, sondern ich glaube dadurch auch dem Rechte und der Wahrheit zu huldigen. Man muß diese Angelegenheit im Zusammenhange mit vielen andern Maßregeln betrachten, mit Maßregeln, die gegen den Advocat Bernhard seit einer Reihe von Jahren von verschiedenen Behörden genommen worden sind, und die, wie ich glaube, vielleicht hier und dort sogar zu Verfolgungen übergingen. Doch ich will mich gegenwärtig nur an das Factische halten. Ich finde von dem Referenten Verschiedenes anders angegeben, als wie ich es aus den Privatacten geschöpft habe, die mir der Advocat Bernhard überliefert hat. Es kamen verschiedene Einwohner aus den Dörfern Sahlis und Langenleube zu ihm, um ihn über einen Frohnproceß zu Rathe zu ziehen. Er trug Anfangs, wie er mir versichert, Bedenken, denselben anzunehmen, ließ sich aber die betreffenden Acten kommen, und fand in diesen Acten, daß der Proceß schon seit einigen Jahren anhängig war, und daß namentlich die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen der Specialcommission ausdrücklich Auftrag gegeben habe, die Sache nochmals ins Verhör zu ziehen, und bei diesem Verhör auf einen Recesß Rücksicht zu nehmen, welcher im Jahre 1815, wo ich nicht irre, zwischen der Gutsherrschaft und den Gerichtsunterthanen abgeschlossen worden war. Der Advocat Bernhard glaubte also trotz der Zugeständnisse, die die Unterthanen der Gutsherrschaft gegenüber gemacht haben sollten, sich berechtigt, diese Urkunde und noch einige andere, die damit in einiger Verbindung stehen sollten, einzufordern, in der Hoffnung, daß sich seine Vermuthung, welche er geschöpft hatte, nämlich daß die Leute von der Specialcommission überredet worden wären, oder daß sie aus factischem Irrthum Zugeständnisse gemacht hätten, die sie nicht hätten machen sollen, darin bestätigt finden würde. Ein anderer und hauptsächlichlicher Grund war jedoch der, daß die Gutsunterthanen noch auf Gegenleistungen Anspruch machten, die sich aus den verlangten Urkunden ergeben sollten, und von welchen im Termine keine Rede gewesen, auf die sie also auch in diesem Termine nicht hatten Verzicht leisten können. Erwägt man diese beiden Verhältnisse, jenen Auftrag der Generalcommission an die Specialcommission, daß sie bei den Verhandlungen und überhaupt bei

dieser Ablösungssache auf jenen Recesß vom Jahre 1815 Rücksicht nehmen sollten, erwägt man ferner, daß in jener Urkunde Gegenleistungen, unter andern in Bezug auf ein Bieräquivalent enthalten sein sollten, welche bei der Werthsberechnung von großem Einfluß sein müssen, so glaube ich, dürfte man wohl der Ansicht Raum geben, daß es doch sehr bedenklich gewesen sei, ihn mit dem Antrage unbedingt abzuweisen, noch mehr, ihn mit 5 Thlr. zu bestrafen, noch mehr aber in Ausdrücken, mit welchen man es in jener Verordnung gethan hat, wo man ihm die Verletzung der Advocatenpflicht Schuld giebt und darauf hindeutet, als habe er seinem Eid zuwider gehandelt, und als übe er überhaupt nicht die größte Gewissenhaftigkeit. Ich würde diese Gegenstände nicht berührt haben, aber, meine Herren, ich weiß, wie schmerzlich ihn damals ein so ungerechter Vorwurf traf, und ich versichere Sie bei dem Eide, den ich gestern in diesem Saale leistete, daß — er mag zuweilen leidenschaftlich oder befangen für das Interesse seiner Partei sein, aber — unredlich meint er es nicht. Ich habe an ihm nie eine so niedrige Gesinnung beobachtet, und deshalb glaube ich, im Angesichte dieser Kammer und meines Vaterlandes meine Stimme erheben zu müssen, weil, auch einmal verfolgt, ich mir damals den heiligen Eid schwur, jetzt und immerdar die verkannte Unschuld zu vertheidigen, wo ich glaube, daß sie, wie hier, wirklich verkannt wird. Dabei weise ich auf eine Appellationsgerichtsverordnung hin, die mit dieser Angelegenheit in genauer Verbindung steht, auf eine Verordnung des Appellationsgerichts in Zwickau, in welcher ebenfalls dem Advocat Bernhard zum Vorwurf gemacht worden ist, als habe er, seinem bessern Wissen entgegen, Dinge abgeleugnet, die er jedenfalls hätte wissen sollen, und als habe er Proceße in die Länge gezogen; damit verband das Appellationsgericht die Drohung, daß, wenn er eines ähnlichen Beginnens sich wieder unterfangen und dessen überwiesen würde, er der Remotion und Suspension von der Advocatenpraxis sich zu versehen habe. Diese Verordnung war um so auffälliger, da sie, wie ein Blitz aus heiterem Himmel auf ihn herabfiel. Derselbe war vorher nicht darüber vernommen, oder auf irgend eine Weise von den wider ihn erhobenen Anschuldigungen in Kenntniß gesetzt worden, und jene Appellationsgerichtsverordnung sprach selbst aus, daß es nur wahr scheinlich sei, daß man nur vermüthe, daß mehrfach der widrige Anschein vorhanden sei: Bernhard rufe Streitigkeiten der Gerichtsherrschaften und Gemeinden hervor und handle seinem geschwornen Advocateneide entgegen. Man verurtheilte also ohne Gehör und auf bloße Vermuthungen hin, und dennoch fügt jene Verordnung die angedeutete Drohung hinzu, daß, wenn er auf dieser Bahn fortschreite, er sich der Remotion von der Advocatur zu versehen habe. Ich glaube, meine Herren, wenn Sie dieses Verfahren erwägen, und auch jenes, von dem es sich in diesem Augenblicke gehandelt, so wird man gewiß Bedenken tragen, den hier durch den Referenten gewissermaßen von Neuem als Angeklagter Dastehenden ohne Weiteres zu verurtheilen, indem man ihn abweist. Ueberhaupt, glaube ich, ist das Recht der Appellation ein sehr schönes, wohlthätiges; es ist wohlthätig,